



## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen V /	Vorlage 2022/237	Datum 23.11.2022
--------------------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2022	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	20.12.2022	Entscheidung	öffentlich

### Verlängerungsoption § 2 b Umsatzsteuergesetz

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Ostbevern erklärt sich mit der weiteren Anwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechtes einverstanden.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine.

#### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [ **X** ]

#### **Sachdarstellung:**

Seit einigen Jahren laufen die Vorbereitungen zur Einführung des neuen Umsatzsteuerrechts bei der Gemeinde Ostbevern. Das Projekt Umstellung nach § 2 b umfasste bisher folgende Arbeitsschritte:

- Sammeln vorhandener steuerrelevanter Unterlagen,
- Sammeln, Digitalisieren und Erfassen aller Verträge der Gemeinde im Vertragsmodul des Rechnungswesens,
- Bewertung der Verträge, Anpassung und evtl. Änderungen von Steuerklauseln,
- Analyse und steuerliche Bewertung aller Einnahmepositionen der Gemeinde. Hier wurde das Jahr 2019 zugrunde gelegt, da zu diesem Zeitpunkt der Jahresabschluss 2019 festgestellt war,
- Steuerliche Beurteilung der Einnahmen in Abstimmung mit der INTECON,
- Analyse und Bewertung der Aufwendungen der Gemeinde aus dem Jahr 2019,
- Feststellung der unternehmerischen und nicht unternehmerischen Tätigkeiten für die Aufteilung der Vorsteuer im Aufwandsbereich. (Die Vorsteuerquote bei allgemeinen Verwaltungskosten ist noch mit dem Finanzamt abzustimmen.)
- Im Rechnungswesen Infoma wurde eine Test-Buchhaltung eingerichtet. Die erforderlichen neuen steuerbaren Konten sind angelegt, geschlüsselt und mit steuerrelevanten Fällen gebucht, eine Verprobung der Umsatzsteuer wurde durchgeführt.

Im Dezember sollten die Einstellungen der Testdatenbank in den Echtbetrieb übernommen werden. Für die zukünftig steuerpflichtigen Ausgangsumsätze wird ein Nummernkreis eingerichtet. Die Mitarbeiter in den Fachbereichen müssen Anweisungen erhalten, wie künftig Kontierungen zu erstellen sind, wie die anteilige Vorsteuer ermittelt wird und welche Änderungen ab dem Einführungszeitpunkt wirksam werden. Ab dem Jahr der Steuerpflicht sollte ein Kontrollsystem eingerichtet werden, ein sogenanntes Tax Compliance Management System, das alle Vorgänge in der Buchhaltung auf steuerliche Aspekte prüft und Abläufe überwacht.

Nun ergibt sich eine veränderte Lage: Nach einer Verlautbarung des Deutschen Städtetags vom 15.11.2022 plant das BMF, die zwingende Erstanwendung des § 2b UStG auf den 01.01.2025 zu verschieben. Die Umsetzung soll im Jahressteuergesetz 2022 erfolgen. Hiervon profitieren sämtliche juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR; z.B. Kommunen, Landkreise, Kirchen, Bundesländer, Bund, Zweckverbände, AöR, etc.) sowie Einrichtungen, die von diesen Leistungen beziehen (Umsatzsteuer als Kostenfaktor mangels Vorsteuerabzugsmöglichkeit).

Nach der Verlautbarung des Deutschen Städtetags bereitet das BMF eine Formulierungshilfe für die Regierungsfractionen im Bund vor, mit welcher im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 die bestehende Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG, d. h. die zwingende Anwendung des § 2b UStG für jPdÖR ab 01.01.2023 um weitere zwei Jahre verlängert werden soll. Danach könnten jPdÖR das alte Umsatzsteuerrecht noch bis Ende 2024 weiterhin anwenden.

Bis zur tatsächlichen Gesetzesänderung verbleibt es rechtlich bei der zwingenden An-

wendung ab dem 01.01.2023. Es ist zu hoffen, dass Bundestag und Bundesrat die Verlängerung der Optionsregelung unterstützen werden. Das Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022 wird voraussichtlich erst kurz vor Weihnachten abgeschlossen sein. Noch nicht bekannt ist, ob die Verlängerung analog der letzten Verlängerung von 2021 auf 2023 (§ 27 Abs. 22a UStG) automatisch erfolgt oder ob ein gesonderter Antrag - wie erstmalig bis zum 31.12.2016 - gefordert werden wird.

Im Falle der Verlängerung der Optionsregelung schlägt die Verwaltung vor, diese zu nutzen.

---

Karl Piochowiak  
Bürgermeister

Dr. Michael König  
Fachbereichsleitung

---